

Prüfungssession HS 2019



Prüfung
**Öffentliches Recht (Bundesstaatsrecht,
Grundrechte, Völkerrecht)**

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Öffentliches Recht

Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht

(Herbstsemester 2019)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni / Prof. Dr. Klaus Mathis

Datum/Zeit der Prüfung 09.01.2020 / 9:00- 11:00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: BV, BGG, EMRK, UNO-Pakt I, UNO-Pakt II, BüG, BGÖ, BPR, GRN, GRS, ParlG, RVOG, RVOV (oder HÄNNI/BELSER/WALDMANN (Hrsg.), Texto Gesetzesausgabe Öff. Recht I, 4. Aufl., Basel 2017) sowie UNO-Charta. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – in **ganzen Sätzen zu begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind in **den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

I. Öffentliches Recht: Bundesstaatsrecht (25 Punkte)**Frage 1 (5 Punkte)**

- a) Welche drei Elemente müssen gemäss der Theorie von Georg Jellinek vorliegen, damit ein Staat entsteht? (3 Punkte)
- b) Bedarf es zur Entstehung eines Staates de iure der Anerkennung anderer Staaten? Welche Wirkung hat die Anerkennung durch die anderen Staaten dementsprechend? (2 Punkte)

Frage 2 (6 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort.

- a) Thomas Hobbes beschrieb im Rahmen seiner Vertragstheorie das menschliche Wesen im Naturzustand als «homo homini lupus». (2 Punkte)
- b) Gemäss John Lockes Vertragstheorie soll im staatlichen Zustand einem Monarchen uneingeschränkte und absolute Souveränität übertragen werden. (2 Punkte)
- c) Jean-Jacques Rousseau geht im Rahmen seiner Vertragstheorie davon aus, dass die Menschen im Naturzustand die angeborenen Rechte auf Leben, Freiheit, Gesundheit und Eigentum besitzen. (2 Punkte)

Frage 3 (5 Punkte)

- a) Stellt eine Verordnung des Bundesrates vor Bundesgericht grundsätzlich ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar, um sie im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung zu überprüfen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung. (2 Punkte)
- b) Muss eine Verordnung des Bundesrates, die gegen die Bundesverfassung verstösst, vom Bundesgericht und den anderen rechtsanwendenden Behörden gleichwohl angewendet werden? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Auslegung der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung. (3 Punkte)

Frage 4 (4 Punkte)

- a) Nach dem Recht welcher Staatsebene wird die Gemeindeautonomie statuiert? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung. (2 Punkte)
- b) Kann eine allfällige Verletzung der Gemeindeautonomie letztlich auch vor Bundesgericht gerügt werden? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung. (2 Punkte)

Frage 5 (5 Punkte)

Anfang November 2018 wurde in der Gemeinde A. des Kantons B. eine umstrittene Vorlage betreffend die Fusion mit der Nachbargemeinde den kommunalen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet. Die Vorlage wurde mit 1820 (59%) Ja-Stimmen zu 1251 (41%) Nein-Stimmen angenommen.

Wenige Tage ~~.....~~ wurde bekannt, dass der Regierungsrat des Kantons B. ein privates Abstimmungskomitee in der Gemeinde A., das sich für die Fusion einsetzte, mit über 150'000 CHF heimlich und ohne gesetzliche Grundlage finanziert hatte. Frau X. ist Stimmbürgerin der Gemeinde A. und fühlt sich in ihren politischen Rechten verletzt.

- a) Auf welche Bestimmung der Bundesverfassung kann sich Frau X. im vorliegenden Fall berufen? Welcher Teilgehalt dieser Bestimmung ist vorliegend betroffen? (2 Punkte)
- b) Gehen Sie davon aus, dass die politischen Rechte von Frau X. in sehr schwerer Weise verletzt wurden. Muss die Abstimmung im vorliegenden Fall wiederholt werden? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

II. Öffentliches Recht: Grundrechte (50 Punkte)

Frage 6 (4 Punkte)

- a) Was versteht man unter «echter Grundrechtskonkurrenz»? (2 Punkte)
 b) Was versteht man unter «unechter Grundrechtskonkurrenz»? (2 Punkte)

Frage 7 (46 Punkte)

Am 1. Mai feiern linke Organisationen, Gewerkschaften und Parteien in vielen Teilen der Schweiz traditionell den «Tag der Arbeit». Häufig treten im Umfeld dieser Feiern auch linksextreme Gruppierungen in Erscheinung.

In der Stadt Y. im Kanton X. finden am Nachmittag des 1. Mai 2019 Veranstaltungen diverser linker Organisationen statt. Unter anderem ist in der Altstadt von Y. von 12:00 bis 17:30 Uhr eine Platzkundgebung des kantonalen Gewerkschaftsbundes geplant. Die Kundgebung wurde bereits Ende 2018 von der zuständigen Behörde bewilligt.

Am 15. Januar 2019 ersuchte die Eidgenossen-Partei (EP; Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB) bei der zuständigen Behörde um Bewilligung für einen am 1. Mai 2019 von 14:00 bis 15:30 Uhr in den öffentlichen Strassen der Altstadt von Y. geplanten Demonstrationmarsch. Für den Marsch unter der Parole «für eidgenössischen Sozialismus» erwartet die EP gemäss Gesuch ca. 450 Teilnehmende. Die Marschrouten soll rund um den Platz führen, an dem die Veranstaltung des kantonalen Gewerbeverbandes stattfindet. Im Gesuch führt die EP aus, dass sie – analog zum «linken» Tag der Arbeit – für die «heimattreuen» Arbeiter einen «Tag der eidgenössischen Arbeit» etablieren wolle. Die EP zählt bekanntermassen zu den rechtsextremen Organisationen. In den vergangenen Jahren ist es anlässlich von Demonstrationen und Parteitagen der EP verschiedentlich zu heftigen Ausschreitungen mit linksextremen Gruppierungen gekommen.

Die zuständige Behörde verweigerte der EP die Bewilligung für den geplanten Demonstrationmarsch. Gegen diesen Entscheid gelangte die EP mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht, ~~Kantonsgericht~~ ~~Kanton~~. Das Kantonsgericht wies die Beschwerde jedoch ab und eröffnete das Urteil der EP am ~~15. Januar 2019~~. In der Begründung stützte sich das Kantonsgericht auf den vom ~~Stadtparlament~~ ~~Stadtrath~~ Y. erlassenen § 22 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Grundes:

§ 22 Bewilligungspflichtige Nutzungen

¹ Insbesondere für folgende Nutzungen des öffentlichen Grundes ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen
 b. [...]

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Am ~~15. Januar 2019~~ erhob die EP gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. In ihrer auf ~~15. Januar 2019~~ verfassten, ~~umfassend begründeten~~ und ~~unterzeichneten Bundesbeschwerde~~ rügt sie die Verletzung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

- a) Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob das Bundesgericht im vorliegenden Fall auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eintreten wird. Eine allfällige subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist *nicht* zu prüfen. (18 Punkte)
 b) Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Bundesverfassung vorliegend verletzt ist. (28 Punkte)

III. Öffentliches Recht: Völkerrecht (25 Punkte)

Frage 8 (14 ½ Punkte)

Am 9. Oktober 2019 startete die Türkei eine Militäroffensive in Nordsyrien. Die «Operation Friedensquelle» begann mit Luft- und Artillerieangriffen und wurde mit dem Einmarsch türkischer Bodentruppen auf syrisches Staatsgebiet fortgesetzt. Die Neue Luzerner Zeitung (NLZ) vom 10. Oktober 2019 schrieb zur «Operation Friedensquelle»:

«Mit Luftangriffen und Artilleriefeuer hat die Türkei ihre Militäroffensive gegen kurdische Milizen in Nordsyrien begonnen. Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan bestätigte den Start am Mittwochnachmittag per Twitter.

Ziel der Operation ist die kurdische YPG-Miliz, die auf syrischer Seite der Grenze ein grosses Gebiet kontrolliert. Die Türkei sieht in ihr einen Ableger der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK und damit eine Terrororganisation. Erdogan schrieb am Nachmittag auf Twitter: «Unser Ziel ist, den Terrorkorridor, den man an unserer südlichen Grenze aufbauen will, zu zerstören und Frieden und Ruhe in die Region zu bringen». Die syrische Regierung hatte die Türkei vor einer Invasion ihres Staatsgebietes gewarnt.»

Knapp drei Monate später bereitet sich die Türkei auf einen neuerlichen Kampfeinsatz im Ausland vor. Die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 2. Januar 2020 hat hierzu berichtet:

«Drei Monate nach Beginn der Militäroperation in Nordsyrien sind die Weichen für einen neuerlichen Auslandeinsatz der türkischen Streitkräfte gestellt. Das Parlament in Ankara hat am Donnerstag in einer Sondersitzung einen entsprechenden Antrag von Präsident Recep Tayyip Erdogan erwartungsgemäss gebilligt. (...)

Die Türkei hat Ende November mit der libyschen Regierung in Tripolis ein Abkommen über Militärhilfe geschlossen. Im nordafrikanischen Land haben sich nach dem Fall des Gaddafi-Regimes zwei Machtzentren gebildet, in Tripolis im Westen und in Benghasi im Osten. Die international anerkannte Regierung von Premierminister Fayed al-Sarraj in Tripolis ist eine der letzten Verbündeten Ankaras im östlichen Mittelmeer. Sarraj wird vom Rebellenführer General Haftar, der unter anderem von Russland unterstützt wird, stark bedrängt.

Wann der nun beschlossene türkische Einsatz beginnen und worin er genau bestehen soll, ist noch unklar. Das auf ein Jahr begrenzte Mandat verleiht Präsident Erdogan relativ breite Vollmachten. Klare Anzeichen gibt es aber dafür, dass die Türkei nicht nur auf eigene Soldaten setzen wird, sondern auch syrische Söldner für den Einsatz rekrutiert. Eine erste Vorhut soll bereits in Tripolis eingetroffen sein.»

- a) Erläutern Sie die völkerrechtlichen Grundsätze für militärische Auslandseinsätze. (8 ½ Punkte)
- b) Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die türkische «Operation Friedensquelle»? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (3 Punkte)
- c) Unterscheidet sich die geplante militärische Operation der Türkei in Libyen von der «Operation Friedensquelle»? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

Frage 9 (6 Punkte)

Im Herbst 2003 reichte die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates eine Interpellation ein und ersuchte den Bundesrat um die Klärung verschiedener Fragen in Zusammenhang mit Gesprächen zwischen der schweizerischen und deutschen Regierung über die Benutzung des süddeutschen Luftraumes. In der Interpellation hiess es:

«Die Situation um die An- und Abflüge über dem süddeutschen Luftraum zum bzw. vom Flughafen Zürich ist derzeit alles andere als einfach. In diesem Zusammenhang gibt das «Gesprächsprotokoll» (Sitzungsprotokoll) von Bundesrat Moritz Leuenberger und dem deutschen Verkehrsminister Manfred Stolpe vom 26. Juni 2003 Anlass zu Fragen. Die deutsche Seite hat über die Medien verlauten lassen, beim Protokoll handle es sich um «eine politisch verbindliche Zusage der Vertreter der Regierung der Schweiz und der deutschen Bundesregierung», währenddem es sich nach der Auffassung des UVEK um eine blosse Absichtserklärung handeln soll.»

- a) Aufgrund welcher Überlegungen und Prinzipien wird der Bundesrat seine Antwort auf die Frage, ob das Gesprächs- bzw. Sitzungsprotokoll völkerrechtlich verbindlich ist, verfasst haben? (3 ½ Punkte)
- b) Im Gesprächsprotokoll vom 26. Juni 2003 haben Bundesrat Leuenberger und Verkehrsminister Stolpe politische Absichtserklärungen ausgetauscht. Das Protokoll hält u.a. fest, dass die Schweiz ~~übernahm~~, innert eines gewissen Zeitraumes Verbesserungen der technischen Ausstattung von Piste 34 zu erreichen. Ob tatsächlich Anflüge auf Piste 34 durchgeführt werden, bleibe jedoch Sache der Schweiz.

Stellt das Gesprächs- bzw. Sitzungsprotokoll vom 26. Juni 2003 einen völkerrechtlichen Vertrag dar? Begründen Sie Ihre Antwort. (2 ½ Punkte)

Frage 10 (4 ½ Punkte)

Kritiker des Völkerrechtes werfen diesem zuweilen vor, es stelle gar nicht «Recht» dar. Bei welchen Eigenheiten des Völkerrechtes oder welchen Umständen setzen die Kritiker an? Treffen diese Vorwürfe zu oder können sie entkräftet werden? Begründen Sie Ihre Ausführungen.